

## Digitaler Nachlass - Rechtliche Rahmenbedingungen für die Schweiz

Gemäss Schweizer *Erbrecht* wird eine Erbschaft als Ganzes auf die Erben übertragen (Prinzip der Universalsukzession gemäss Art. 560 Abs. 1 ZGB). Digitale Daten, die auf einem lokalen Datenträger bzw. Endgerät gespeichert sind, fallen zusammen mit allen anderen vererblichen Vermögenswerten in die Erbmasse. Wie es mit den Daten steht, die bloss im Internet gespeichert sind, ist aus rechtlicher Sicht nicht eindeutig geregelt. Es handelt sich dabei meistens nicht um Vermögenswerte im Sinne des Erbrechts, sondern vielmehr um persönlichkeitsrechtliche Belange, welche nicht auf die Erben übergehen (Art. 31 Abs. 1 ZGB). Die Angehörigen haben unter Berufung auf den Andenkenschutz nur begrenzte Handlungsmöglichkeiten.

Damit wir unser *Recht auf informationelle Selbstbestimmung* über den Tod hinaus wahrnehmen können, müssen wir in unserem Testament bestimmen, was mit unseren Daten geschehen soll bzw. wer sich um welche Daten in welcher Form kümmern soll. Dabei gilt es, die strengen Formvorschriften für die letztwillige Verfügung zu beachten: Sie muss in der Regel handschriftlich abgefasst oder öffentlich beurkundet sein (Art. 505 bzw. 498 ZGB). Ebenso wichtig ist es aber, dass wir eine Liste aller Benutzerkonti mit den dazugehörigen Zugangsdaten (Benutzernamen und Passwörter) erstellen, an einem sicheren Ort aufbewahren und immer aktuell halten. Wir müssen auch eine Vertrauensperson als digitale Willensvollstreckerin wählen, die den Aufbewahrungsort kennt. Eine praktische und sichere Möglichkeit bietet ein passwortgeschützter USB-Stick, dessen Passwort nur wir selber und die eingeweihte Vertrauensperson kennen. Wenn wir niemanden aus dem Familien- oder Freundeskreis dazu bestimmen können oder wollen, kann ein digitaler Vererbungsdienst diese Aufgabe übernehmen. Es gibt etliche digitale Willensvollstrecker, die ihre Dienste im Netz anbieten, darunter auch Schweizer Unternehmen. Da es immer heikel ist, vertrauliche Daten einem unbekanntem Dritten zu übergeben, ist die Wahl eines vertrauenswürdigen Anbieters wichtig.

Da die Persönlichkeit nach Schweizer Recht mit dem Tod endet, stellt sich die Frage, ob die Daten Verstorbener überhaupt unter den Persönlichkeitsschutz im Sinne des DSG fallen. Bezüglich *Auskunftsrecht* haben Angehörige die Möglichkeit, Auskunft über Daten Verstorbener zu erhalten, wenn keine überwiegenden Interessen Dritter entgegenstehen (Art. 1 Abs.7 VDSG). Jedoch können spezialgesetzliche Regelungen wie das Arzt-, das Bank- oder das Briefgeheimnis eine Auskunft ausschliessen.

Während Persönlichkeitsrechte nicht vererblich sind, werden Urheberrechte weitervererbt. Unter das *Urheberrecht* fallen Werke im Sinne von geistigen Schöpfungen mit individuellem Charakter. Sowohl literarische Texte, Bilder, Fotografien, Filme als auch Videos können urheberrechtlich geschützt sein. Allerdings ist dies bei Beiträgen, die im Internet publiziert werden, nur selten der Fall. Einerseits, weil Schnappschüsse, Ferienfotos, Selfies und Hobbyvideos das Kriterium der individuellen geistigen Schöpfung oftmals nicht erfüllen. Andererseits aber auch, weil Onlinedienste und Apps wie Facebook, Instagram, Snapchat etc. in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in der Regel den Verzicht auf allfällige Urheberrechte ausbedingen. Wenn wir als User die AGB akzeptieren und auf die Anerkennung der Urheberschaft verzichten, kann dieses Recht auch nicht mehr vererbt werden.